

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Band 27

Wirtschaftsgeheimnisse – Informationseigentum kraft richterlicher Rechtsbildung?

Zum Konflikt zwischen Freiheit, Eigentum und Öffentlichkeit

Von

Ernst Hauck



Duncker & Humblot · Berlin

ERNST HAUCK

**Wirtschaftsgeheimnisse — Informationseigentum
kraft richterlicher Rechtsbildung?**

MÜNSTERISCHE BEITRÄGE ZUR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhoser Dr. Jürgen Welp

Band 27

Wirtschaftsgeheimnisse — Informationseigentum kraft richterlicher Rechtsbildung?

Zum Konflikt zwischen Freiheit, Eigentum und Öffentlichkeit

Von

Dr. Ernst Hauck



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Hauck, Ernst:

Wirtschaftsgeheimnisse — Informationseigentum kraft
richterlicher Rechtsbildung? : Zum Konflikt zwischen Freiheit,
Eigentum u. Öffentlichkeit / von Ernst Hauck. — Berlin :

Duncker u. Humblot, 1987

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 27)

Zugl.: Münster, Univ., Diss., 1986

ISBN 3-428-06329-5

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Hermann Hagedorn GmbH & Co, Berlin 46

Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-06329-5

Vorwort

Diese Untersuchung lag im Wintersemester 1986 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation vor. Sie wurde im August 1986 abgeschlossen. Dieses Datum ergibt auch ihren zeitlichen Stand. Später veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu danken habe ich Prof. Dr. Dr. Rudolf Lukes, der meinen Blick auf den Lebensbereich der Wirtschaftsgeheimnisse lenkte, mir die Freiheit des engeren Themenzuschnitts ließ, diese Arbeit über die Jahre gefördert und zügigst korrigiert hat. Prof. Dr. Heinrich Dörner bin ich dankbar für die äußerst rasche Korrektur als Zweitberichterstatter. Meinen Kollegen am Rechtswissenschaftlichen Seminar I der Universität Münster danke ich für ihre stete Bereitschaft, durch Gespräche den Fortgang der Arbeit zu fördern, meiner Familie für ihre Nachsicht. Mein Dank gilt nicht zuletzt Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen, Prof. Dr. Helmut Kollhosser und Prof. Dr. Jürgen Welp sowie dem Verlag Duncker & Humblot, die die Arbeit in diese Schriftenreihe aufgenommen haben.

Münster, April 1987

Ernst Hauck

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	13
I. Das Problem	13
II. Zur Methode	20
§ 2 Eigenarten des im wirtschaftlichen Interesse Geheimgehaltenen	22
I. Zur Wahl einer Arbeitsbezeichnung	22
II. Der Realgegenstand	24
III. Das wirtschaftliche Interesse	27
IV. Folgerungen für den Regelungsgegenstand	28
Zusammenfassung	29
§ 3 Zur wirtschaftlichen Nutzung der Geheimhaltung	30
I. Zur Strukturierung der Nutzungsmöglichkeiten wirtschaftlich begründeter Geheimhaltung	33
1. Zur Bildung objektiver Informationsnutzungsmaßstäbe	36
2. Zur Bildung von Informationsnutzungstypen bei Wirtschaftsgeheimnissen	39
a) Die Nutzung des generellen Interesses an Kenntnisnahme	40
b) Die Nutzung zweckgebundener Verwertungsinteressen	42
c) Die Nutzung im Widerspruch zum Interesse des Geheimhaltenden ...	43
d) Ergebnis	44
3. Die charakteristischen Leistungen	44
II. Die konfligierenden Interessen	47
1. Zum Interessenkonflikt bei journalistischen Informationen	47
2. Zum Interessenkonflikt bei Erfindungen	52
3. Zum Interessenkonflikt bei wissenschaftlichen Forschungsergebnissen ...	57
4. Zum Interessenkonflikt bei Maklerleistungen	60
5. Zum Interessenkonflikt bei Entscheidungsentwürfen	62
6. Zum Interessenkonflikt bei rufschädlichen Informationen	64
7. Zum Sonderfall des Interessenkonflikts zwischen Arbeitgebern und Arbeit- nehmern	64
8. Zwischenergebnis	68
III. Wirtschaftliche Überlegungen	69
1. Zu den Wirkungszusammenhängen	70
a) Zum Schutz der Geheimhaltung	70
b) Zum Schutz spezifischer Typen der Informationsnutzung	72
c) Zur vollständigen Internalisierung aller Externalitäten	75

2. Zur Ausgestaltung des Informationsschutzes	78
3. Ursachen der Schutzbedürfnisse	80
a) Der Wandel des Rechts	80
b) Technische Innovationen	81
c) Änderungen der Sozialstruktur	82
d) Änderungen der Marktstrukturen	83
e) Ergebnis	83
IV. Rechtsvergleichende Hinweise	84
1. Zur Regelung ausgewählter Wirtschaftsgeheimnisse	85
2. Zum Schutz allgemein zugänglicher Informationsnutzung	91
3. Zum Schutz sonstiger Informationsnutzungstypen	92
4. Zur Entwicklung der rechtlichen Informationsordnungen	97
5. Rechtliche Regelungsmodelle	98
V. Ergebnis	100
§ 4 Zur rechtlichen Regelung der Wirtschaftsgeheimnisse im materiellen Privatrecht	103
I. Grundlinien der Informationsordnung durch das materielle Privatrecht	104
1. Die Grundprinzipien	104
2. Die Regelungsmittel	105
3. Das Regelungssystem	109
a) Die Güterordnung	109
b) Die Disposition über Kenntnisnahmemöglichkeiten anderer	112
c) Die Öffentlichkeitsförderung	113
4. Folgerungen	116
II. Die einzelnen Regelungskonzeptionen für Wirtschaftsgeheimnisse	117
1. Zur Risikoverteilung bei ineffizienter Geheimhaltung	117
a) Ansprüche auf Unterlassung weiterer Verwertung	117
aa) Die Position des Gesetzgebers	117
bb) Die Position der Rechtsprechung	120
cc) Die Position der Literatur	124
dd) Ergebnis	127
b) Ansprüche auf Kenntnisnahme	127
aa) Die Position des Gesetzgebers	127
bb) Die Position der Rechtsprechung	128
cc) Die Position der Literatur	129
dd) Ergebnis	130
2. Zur Drittwirkung von Eingriffen in Geheimhaltungsmaßnahmen	130
a) Deliktische Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz	133
aa) Die Position des Gesetzgebers	133
bb) Die Position der Rechtsprechung	136
cc) Die Positionen der Literatur	142
dd) Ergebnis	146
b) Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Herausgabe des Erlangten gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 2. Fall BGB	147

aa) Die Position des Gesetzgebers	147
bb) Die Position der Rechtsprechung	150
cc) Die Positionen der Literatur	151
dd) Ergebnis	154
3. Zur Risikoverteilung bei Überlassungsverträgen	155
a) Zur Risikoverteilung bei Vertragsschluß	157
aa) Die Position des Gesetzgebers	157
bb) Die Position der Rechtsprechung	158
cc) Die Positionen der Literatur	160
dd) Ergebnis	161
b) Zur Informationsnutzung nach Vertragsende	161
c) Ergebnis	162
4. Zur Kollision exklusiver Überlassungsverträge	162
a) Die Position des Gesetzgebers	163
b) Die Position der Rechtsprechung	163
c) Die Haltung der Literatur	168
d) Ergebnis	172
5. Zur Verwertung in Einzelzwangsvollstreckung und Konkurs	173
a) Die Position des Gesetzgebers	173
b) Die Position der Rechtsprechung	177
c) Die Positionen der Literatur	179
d) Ergebnis	182
6. Zum Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Problem	182
a) Die Position des Gesetzgebers	182
b) Die Position der Rechtsprechung	185
c) Die Positionen der Literatur	186
d) Ergebnis	187
III. Erste Kritik	188
1. Kritik der Konzeption des Gesetzgebers	188
2. Die Positionen von Rechtsprechung und Literatur	190
3. Kritik der Befürwortung eines ausschließlichen Vermögensrechts an Wirtschaftsgeheimnissen	191
a) Zur Qualifikation aller Wirtschaftsgeheimnisse als Vollstreckungsobjekt	191
b) Zur Begründung von Kenntnismahmerechten aufgrund der Entwicklung technischer Geheimnisse	193
c) Zur Konzeption der Wirtschaftsgeheimnisse als Gegenstand eines Vermögensrechts, das Unterlassungsansprüche gewährt	194
d) Ergebnis	198
4. Weitere Kritik und Folgerungen	198
§ 5 Zur Fortbildungsbefugnis der Gerichte für das Recht der Wirtschaftsgeheimnisse	201
I. Ausgangsüberlegungen	202
II. Zur Bindung der Gerichte an das Gesetz	207
1. Bindung nach § 1 GVG und Art. 97 GG als Ausgangspunkt	207
2. Systematische Verknüpfung mit § 137 GVG und Art. 20 Abs. 3 GG	207

a)	Gesetz und Recht in Art. 20 Abs. 3 GG - Ansätze und Kritik	207
b)	Systematische Verknüpfung mit Art. 100 Abs. 1, 93 und 92 GG	209
c)	Entstehungsgeschichtliche Konkretisierung	210
d)	Idealtypische Entwicklung der Begriffe „Gesetz“ und „Recht“	211
e)	Gründe differenzierender Konkretisierung der Rechtsnormen	213
f)	Konkretisierungsmöglichkeiten für die Rechtsfortbildung bei Wirtschaftsgeheimnissen	214
g)	Ergebnis	215
3.	Zwischenergebnis	216
4.	Systematische Verknüpfung mit Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG	217
5.	Ergebnis	218
III.	Zu den Grenzen der Rechtsprechung beim Abweichen vom positivierten Willen des Gesetzgebers	218
1.	Zum Problem immanenter Grenzen der Rechtsprechungsfunktion	219
a)	Verbot rechtspolitischen Willens	219
b)	Weitere Grenzen	220
2.	Grenzen der Rechtsprechung aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung	224
3.	Grenzen aufgrund der Verantwortung der Rechtsprechung gegenüber dem Souverän	227
IV.	Ergebnis	232
§ 6	Zur Grundrechtslegitimation richterlicher Einordnung der Wirtschaftsgeheimnisse als Informationseigentum	234
I.	Zur Grundrechtslegitimation richterlicher Rechtsbildung außerhalb des positivierten Gesetzes im Zivilrecht	234
1.	Die Positionen zur Privatrechtswirkung der Grundrechte bei der Begründung richterlicher Rechtsbildung	234
a)	Zur älteren Lehre von der unmittelbaren Drittwirkung	234
b)	Die Ansicht von der mittelbaren Drittwirkung	235
c)	Sonstige Konzepte	236
2.	Zur Grundrechtslegitimation richterlicher Rechtsfortbildung nach den Ansätzen, die die Eingrenzung richterlicher Rechtsfortbildung diskutieren	239
a)	Zur Grundrechtswirkung durch die Wesentlichkeitstheorie	239
b)	Zur Grundrechtswirkung auf Entscheidungsstrukturen	240
3.	Kritik	240
II.	Zur Wirkung der Grundrechte auf die Ausgestaltung des privatrechtlichen Schutzes der Wirtschaftsgeheimnisse	246
1.	Normative Grundlagen des Schutzes der Wirtschaftsgeheimnisse	246
2.	Zur Normstruktur des Art. 14 GG	247
3.	Zum Schutzzweck der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG	255
a)	Eingrenzung	255
b)	Zuordnung der dem Recht vorgegebenen Gegenstände	256
c)	Schutz der Leistung	258
d)	Schutz geistigen Eigentums	259

e) Funktionsspezifischer Schutz	260
f) Ergebnis	262
4. Zur Begründung von Schutzgeboten für Wirtschaftsgeheimnisse aus Art. 14 Abs. 1 GG	262
a) Schutzgebote zugunsten journalistischer Information	267
b) Zum Schutzgebot für wissenschaftliche Forschungsergebnisse	274
c) Zum Schutzgebot für Erfindungen	280
d) Zum Schutzgebot für Maklerinformation	290
III. Ergebnis	291
§ 7 Zum Schutz der Wirtschaftsgeheimnisse und ihrer Überlassung gegen Beeinträchtigungen Dritter	296
I. Zur Drittwirkung von Eingriffen, die im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen	296
1. Deliktische Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz	296
a) Zur Analogie zum Sachbesitz	297
b) Zur Qualifikation der Wirtschaftsgeheimnisse als sonstige Rechte im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB mit Rechtswidrigkeitsindikation	298
c) Sonstige Ansätze	300
aa) Spezifische Gründe für Deliktsschutz bei fahrlässigen Beeinträchtigungen	300
bb) Allgemeine Gründe für erweiterten Deliktsschutz der Wirtschaftsgeheimnisse	303
2. Zum Drittschutz durch die Eingriffskondiktion	310
II. Zur Kollision exklusiver Überlassungsverträge	313
1. Verhaltenspflichten bei Vertragsschluß	314
2. Das Problem nachträglicher Bösgläubigkeit	317
a) Verhaltenspflichten bei nachträglicher Bösgläubigkeit	317
b) Zum Schutz des gutgläubig erworbenen Bestandes	318
III. Zum Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Problem	320
1. Kritik der Rechtsfortbildungsvorschläge	320
2. Rechtsvergleichende Hinweise und Argumente	321
3. Weitere Kritik	325
4. Ergebnis	326
IV. Ergebnis	327
§ 8 Wirtschaftsgeheimnisse als Verkehrsgegenstände	330
I. Zur Verwertung von Wirtschaftsgeheimnissen in Zwangsvollstreckung und Konkurs	330
1. Die Regelung von Zwangsvollstreckung und Konkurs für patentierbare Erfindungen	330
a) Zur Einzelzwangsvollstreckung in die patentierbare Erfindung vor Erteilung des Patents	331
aa) Zu den unverkörpernten Wirtschaftsgeheimnissen	331

(1) Zur Rechtslage nach Anmeldung oder Abtretung	331
(2) Zur Rechtslage vor Anmeldung	335
bb) Zu den verkörperten Erfindungen	342
b) Zur Verwertung im Konkurs	342
2. Zu den anderen Wirtschaftsgeheimnissen	347
II. Zur Übertragung von geheimen Informationen	352
§ 9 Wirtschaftsgeheimnisse im Privatrechtssystem	353
I. Qualifikation der Wirtschaftsgeheimnisse	353
II. Zu den Rechtsfortbildungsvorschlägen	354
1. Voraussetzungen der richterlichen Rechtsfortbildung	355
2. Nichterfüllung der Voraussetzungen richterlicher Rechtsfortbildung bei den Vorschlägen zu Wirtschaftsgeheimnissen	356
a) Rechtsfortbildungs-Bedürfnisse durch Wandel der tatsächlichen Ver- hältnisse	357
b) Rechtsfortbildungs-Bedürfnisse durch den Wandel des Rechts	362
III. Dogmatische Konsequenzen	367
Literaturverzeichnis	370

§ 1 Einleitung

I. Das Problem

Um die Kenntnisnahme anderer auszuschließen und dadurch Kontrolle, Konkurrenz und Kalkulierbarkeit zu vermeiden, werden seit altersher Betriebsinterna, Rezepte¹, Prognosen, Werturteile, Kenntnisse und anderes in wirtschaftlichem Interesse geheimgehalten. Vom kultischen Monopolwissen der Tempelstädte² über Purpurfärbetechniken der Phönizier³, die Seiden-⁴ und Glasfensterherstellung⁵ bis zum Rezept für Coca-Cola⁶ und für Computersoft-

¹ Z.B. Rezepte zur Herstellung von Keramik, Glas, Eisen etc., aber auch zur Hilfe bei Planungen, vgl. zu den Stadtkulturen des alten Orients, etwas idealisierend, Heichelheim, Fritz M., Wirtschaftsgeschichte des Altertums, Bd. 1, S. 150ff., der insbesondere den damit erzielten Rationalisierungsfortschritt hervorhebt, S. 151, andere Beispiele sind etwa die Rezepte für die Verarbeitung und Legierung von Gold und Silber, vgl. Lauffer, Siegfried, Die Bergwerkssklaven von Laureion, in: Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Nr. 12, S. 110ff., 112; siehe auch Wittmann, Waldemar, Mensch, Produktion und Unternehmung, S. 44ff.

² Tempelstadtmonopole bildeten etwa die Anlagen in Baalbek, Delphi und Didyma; diese wirtschaftliche Nutzung geheimgehaltenen kultischen Wissens bezeichnet Courthoux, Jean-Paul, „Les secrets économiques“, in: Revue Economique 1958, S. 547ff., als „Secrets magiques“, die er neben die „secrets empiriques“ und die „secrets pragmatiques“ stellt.

³ Neben dem geheimen Verfahren zur Herstellung von Purpur, das wahrscheinlich bei der Zerstörung von Ugarit erlangt wurde, spielten Verfahren der Glasherstellung und kultische Geheimnisse eine herausragende wirtschaftliche Rolle, vgl. Herm, Gerhard, Die Phönizier, S. 112ff., 115.

⁴ Vgl. die Nachweise auch zur Durchbrechung der Geheimhaltung im Verhältnis China/Japan bei Peine, Ronald, Die indiskrete Konkurrenz, Späher, Spitzel und Spione in Industrie, Wirtschaft und Labor, S. 103; Nachweise auch bei Probst, Karl-Heinz, Wirtschaftsverrat und Wirtschaftsspionage, S. 1ff.

⁵ Nachweise z. B. bei Gericke, Wolfgang, Der Geheimnisverrat im unlauteren Wettbewerb, S. 16, Fn. 6ff.; Schmid, Paul, Die Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums, S. 4, 6, 10, 25, 250f.; zum Teil waren die Geheimhaltungsgebote der Zünfte mit Wanderverboten gekoppelt, wie etwa bei dem Verbot der Stadt Lübeck gegenüber Paternostermachern (= Bernsteinreher) aus dem Jahre 1385, zit. nach Wissel, Rudolf, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Bd. 1, S. 154ff.; weitere Nachweise bei Probst, Karl-Heinz, Wirtschaftsverrat und Wirtschaftsspionage, S. 4, Fn. 6; vgl. auch die Hinweise bei Mazzacava, Nicola, La tutela penale del segreto industriale, S. 17ff.

⁶ Vgl. etwa Süddeutsche Zeitung vom 22.8.1985, S. 36: Ein Bundesgericht in Wilmington, Delaware, gab der Klage auf Bekanntgabe des Rezepts von Coca-Cola statt; der amerikanische Konzern wird der gerichtlichen Anordnung allerdings nicht nachkommen, sein Produktionsgeheimnis preiszugeben, vgl. FAZ vom 12.9.1985, S. 13.

ware nutzbare Algorithmen⁷, Kundenlisten, Organisationsideen und Verkaufstricks reichen die Beispiele. Die Kollision der Interessen an Geheimhaltung und Kenntnisnahme führt zu den Rechtsfragen, inwieweit die Rechtsordnung Geheimhaltung hinnehmen, sichern und schützen soll.

Weil alle wirtschaftsrelevanten Lebensbereiche betroffen sind und die Fragestellung sich quer durch das nationale und internationale, materielle und prozessuale Recht zieht, verbietet sich eine umfassende Analyse aller Einzelprobleme. Die Arbeit beschränkt sich auf den Versuch, Geheimhaltung und im wirtschaftlichen Interesse Geheimgehaltenes in das materielle Privatrecht einzuordnen und damit zu dessen Regelung für das Verhältnis zwischen Privaten beizutragen, seien es Konkurrenten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder sonstige Personen.

Ausgeklammert werden die ideellen Persönlichkeitsinteressen, die sich etwa im nichtwirtschaftsbezogenen Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts⁸, im „right of privacy“⁹, „droit de l'intimité de la vie privée“¹⁰ und in der Datenschutzgesetzgebung¹¹ konkretisiert haben. Nicht näher behandelt werden auch die Fälle, in denen die wirtschaftlichen Geheimhaltungsinteressen nur die ideellen Persönlichkeitsinteressen der Kunden, Klienten oder sonstigen Nachfrager reflektieren und sich mit gesellschaftlichen Interessen an der Wahrung der Persönlichkeitsinteressen mischen. Deshalb werden die Berufsgeheimnisse, etwa des Arztes, Anwalts oder Geistlichen, des Steuerberaters oder der Banken nicht näher untersucht.

Unberücksichtigt bleiben ferner die Kollisionsfälle, die aus dem Interesse der Rezipienten an zutreffender Werbung und damit der Kontrolle von Werbeausagen erwachsen¹². Einbezogen werden jedoch zumindest Situationen, in den Konflikte um Geheimhaltung oder Kenntnisnahme und Verbreitung des Geheimgehaltenen aus den Auswirkungen auf den „Goodwill“ erwachsen.

⁷ Siehe etwa den Bericht in „Der Spiegel“ Nr. 49/1984, S. 239 f., „Neuer Dampf“, Zur Entwicklung eines gegenüber der „Simplex-Methode“ fünfzigmal schnelleren Weges zur Lösung komplexer mathematischer Gleichungen, die insbesondere zur Wirtschaftslenkung einsetzbar sind, durch Narendra Karmarka.

⁸ Vgl. dazu näher unten, § 7.

⁹ Siehe etwa Warren and Brandeis, The right to privacy, in: Harvard Law review 4 (1890), S. 183, ff.; Bing, J., A comparative outline of privacy legislation, 2 Comparative Law Yearbook (1979), S. 149 f.

¹⁰ Vgl. Art. 9 des Französischen Code Civil, Loi n° 70-643 v. 17.7.1970, und hierzu Contamine-Raynaud, Monique, „Le secret de la vie privée“, in: „L'information en droit privé“, Gesamtedaktion Loussouarn, Yvon, Lagarde, Paul, S. 401 ff., mit ausführlichen weiteren Nachweisen.

¹¹ Vgl. die Nachweise bei Simitis, Spiros, in: Simitis, S./Dammann, U./Mallmann, O./Reh, H.-J., Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz.

¹² Verwendbar erscheint insoweit der Maßstab von Kant, Immanuel, in „Zum ewigen Frieden“, Anhang II: „Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht.“

Insgesamt geht es um Geheimgehaltenes, dessen Kenntnis Rezipienten nützen würde, sei es, weil sie es selbst verwenden könnten, sei es, weil sie damit dem Geheimhaltenden schaden könnten. Typischerweise umfaßt der Gegenstand der Geheimhaltung etwa patentfähige und nicht patentfähige Erfindungen, wissenschaftliche Forschungsergebnisse, Verkaufstricks und journalistische Information¹³ oder die eingangs genannten Beispiele. Die Begrenzungen allein auf diese Fallgruppen verbietet sich aber aus folgendem.

Gründe für den Versuch der Einordnung sind nicht nur die Vorteile, die mit der Systematisierung generell verknüpft sind¹⁴. Gründe ergeben sich aus dem Fehlen einer ausdrücklichen, umfassenden gesetzlichen Regelung. Daran knüpfen Versuche der Literatur an, *alle* Fälle des im Wirtschaftsinteresse Geheimgehaltenen als absolutes Vermögensrecht einheitlich zu qualifizieren oder in Einzelfallregelungen zu atomisieren. Beide Lösungswege erwecken zwar sofort den Argwohn des Betrachters, können aber bei einer Begrenzung auf Fallgruppen wirtschaftlich interessierender Geheimhaltung nicht kritisiert werden. Außerhalb der Kritik dieser Positionen genügt indessen die Darstellung anhand zu entwickelnder Fallbeispiele¹⁵.

Die Einordnung des im wirtschaftlichen Interesse Geheimgehaltenen in die Privatrechtsordnung kann nicht abstrakt, sondern nur im Hinblick auf konkrete Rechtsfragen erfolgen. Die generellen Fragen nach Akzeptanz und Sicherung wirtschaftlich interessierender Geheimhaltung betreffen im Privatrecht den Integritätsschutz gegen Eingriffe Dritter bei rein interner Nutzung des Geheimgehaltenen durch Abwehr-, Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche einschließlich Gewinnhaftung sowie die Regelung des Rechtsverkehrs mit Geheimgehaltenem. In dem Verkehrsbereich geht es um die Rechte und Pflichten der freiwillig am Verkehrstatbestand Beteiligten, die Wirksamkeitsvoraussetzungen und die Folgen der Unwirksamkeit sowie die Verteilung der Risiken des Verkehrsgeschäfts, die Wirkungen auf Dritte, ebenfalls Interessierte sowie die Möglichkeit, Geheimgehaltenes als Kreditunterlage zu nutzen, der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen zu unterwerfen und als Teil der Konkursmasse zu behandeln.

Es geht mithin um die Rechte des Geheimhaltenden gegenüber anderen, die Kenntnis originär, etwa durch eigenes Nachdenken, oder derivativ vom Geheimhaltenden erlangen. Die abgeleitete Kenntnis kann direkt, ohne Handlungen Dritter oder durch Mittler erworben werden. Direkte Kenntnis kann ungewollt mangels Effizienz der Geheimhaltsmaßnahme oder aufgrund ihrer

¹³ Im Sinne des § 49 Abs. 2 Urheberrechts-Gesetz, vgl. hierzu Prantl, Heribert, Die journalistische Information zwischen Ausschlußrecht und Gemeinfreiheit, insb. S. 35.

¹⁴ Vgl. nur Canaris, Claus-Wilhelm, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 11 ff.; Engisch, Karl, Sinn und Tragweite juristischer Systematik, Studium Generale 10 (1957), S. 173 ff.

¹⁵ Vgl. näher § 3 II.